

RS OGH 1970/1/13 8Ob255/69, 7Ob641/82, 10Ob2335/96x, 7Ob313/97y, 1Ob177/14g, 7Ob161/14y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.01.1970

Norm

ABGB §664

Rechtssatz

Das Vermächtnis der Forderung gegen einen Dritten gibt nur den Anspruch gegen Verlassenschaft oder eingearbeitete Erben auf Forderungsabtretung. Der Vermächtnisnehmer kann daher die Forderung gegen den Dritten nicht schon unter Berufung auf das ihm durch die letztwillige Verfügung zugesetzte Recht geltend machen, sondern muß sie erst dadurch erwerben, daß sie ihm der Erbe abtritt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 255/69

Entscheidungstext OGH 13.01.1970 8 Ob 255/69

EvBl 1970/190 S 321

- 7 Ob 641/82

Entscheidungstext OGH 01.07.1982 7 Ob 641/82

Auch

- 10 Ob 2335/96x

Entscheidungstext OGH 05.11.1996 10 Ob 2335/96x

Auch; Veröff: SZ 69/247

- 7 Ob 313/97y

Entscheidungstext OGH 10.02.1998 7 Ob 313/97y

nur: Der Vermächtnisnehmer kann die Forderung gegen den Dritten nicht schon unter Berufung auf das ihm durch die letztwillige Verfügung zugesetzte Recht geltend machen, sondern muß sie erst dadurch erwerben, daß sie ihm der Erbe abtritt. (T1)

- 1 Ob 177/14g

Entscheidungstext OGH 22.10.2014 1 Ob 177/14g

Beisatz: Zieht der Nachlass (Erbe) die Forderung ein, so schuldet er dem Legat den erlangten Betrag als stellvertretenden Vorteil. (T2)

- 7 Ob 161/14y

Entscheidungstext OGH 29.10.2014 7 Ob 161/14y

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0012615

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at